



Betreff:

öffentlich

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2016 - Beitrittsbeschluss

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Finanzen	Erstellungsdatum	22.11.2016
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
07.12.2016		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) des in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2016, DS 16/SVV/0130, beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) für das Wirtschaftsjahr 2016 werden im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg (Geschäftszeichen 33-363-22) wie folgt gefasst:

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen auf 49.339.437 €
- 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 29.590.000 €

Damit wird den Auflagen des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg beigetreten.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
- zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

In Ihrer Sitzung am 02.03.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) für das Wirtschaftsjahr 2016, DS 16/SVV/0130, beschlossen. Die im Wirtschaftsplan festgesetzten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) i. V. m. § 74 Abs. 2 bzw. § 73 Abs. 4 BbgKVerf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg. Mit Schreiben vom 23.03.2016 wurde dem Ministerium der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, mit dem beiliegenden Wirtschaftsplan, zur Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung, die von schriftlichen und mündlichen Vorträgen bei der Kommunalaufsicht begleitet wurden, hat das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg mit Schreiben vom 16.11.2016, Geschäftszeichen 33-363-22) die vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 59.419.437 € nur in einem Umfang von 49.339.437 € und die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 37.090.000 € nur in einem Umfang von 29.590.000 € genehmigt.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Reduzierung der geplanten Investitionen für Asylunterkünfte im Jahr 2016 um 10.000.000 €. Die in den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017 geplanten Investitionen i. H. v. jeweils 20.000.000 € sollen gemäß Abstimmung mit der Kommunalaufsicht gleichmäßig auf die Jahre 2016 bis 2019 verteilt werden. Des Weiteren wurde durch die Kommunalaufsicht eine Summe von 80.000 €, für den Austausch des Geländers im Alten Rathaus, wegen fehlender Nachweise der Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit die Genehmigung versagt.

Gemäß § 73 Abs. 3 BbgKVerf gelten Verpflichtungsermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres und wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Unter der Prämisse, dass bei einer im Wesentlichen unveränderten Wirtschaftslage des KIS und Haushaltslage der Landeshauptstadt, insbesondere für die bereits begonnenen Investitionsprojekte, auch in den Folgejahren mit Kreditermächtigungen zu rechnen ist, führt die Reduzierung der Gesamtbeträge der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen aus jetziger Sicht nicht zu Verzögerungen bei der Umsetzung des Investitionsplans des KIS.

Die Reduzierung der Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen führt zu einer Änderung in den Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV (Seite 3 des Wirtschaftsplans), die der erneuten Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen und Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind. Die Neufassung der Festsetzungen ist als Anlage beigelegt.

Um schnellstmöglich einen rechtskräftigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 zu erhalten, ist ein Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, welcher möglichst im Wege der sofortigen Beschlussfassung in der Sitzung am 07.12.2016 erfolgen sollte. Damit kann der planmäßige Verlauf der Investitionsvorhaben des Kommunalen Immobilien Service (KIS) gewährleistet werden.

Anlagen

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16.11.2016



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
Werkleitung
Herrn Richter
Hegelallee 6-10
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Günther
Gesch.Z.: 33-363-22
Hausruf: 0331 866-2339
Fax: 0331 293-788
Internet: www.mik.brandenburg.de
kathrin.quenther@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 16. November 2016

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilienservice (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“

Genehmigung gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 49.339.437 € sowie des Gesamtbetrages der Verpflichtungsmächtigungen gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 73 Abs. 4 BbgKVerf i.H.v. 29.590.000 €

Hiermit genehmige ich gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in Verbindung mit § 86 und § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den im Wirtschaftsplan 2016 in Höhe von 59.419.437 € festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

49.339.437 €

(in Worten: neunundvierzig Millionen
dreihundertneununddreißigtausendvierhundertsebenunddreißig Euro).

Gleichzeitig genehmige ich gemäß § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in Verbindung mit § 86 und § 73 Abs. 4 Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) den im Wirtschaftsplan 2016 i.H.v. 37.090.000 € festgesetzten und in den Jahren 2017-2019 mit Kreditaufnahmen in Verbindung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen in Höhe von

29.590.000€

(in Worten: neunundzwanzig Millionen fünfhundertneunzigtausend Euro)

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2016/183481



I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.03.2016 beantragte der Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilienservice (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“ die kommunalaufsichtliche Genehmigung gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf des in den - von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.03.2016 beschlossenen - Wirtschaftsplan 2016 eingestellten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 59.419.437 €. Außerdem wurde um Genehmigung des Gesamtbetrages der ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 73 BbgKVerf von 37.090.000 € gebeten.

Weitere genehmigungspflichtige Anteile in Form von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte enthält der Wirtschaftsplan 2016 nicht.

Mit Schreiben vom 11.08.2016 teilte der Eigenbetrieb auf Anfrage mit, dass die ursprünglich i.H.v. jeweils 20.000.000 € für die Jahre 2016 und 2017 in den Investitionsplan 2016 aufgenommenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der rückläufigen Anzahl der neu ankommenden Asylbewerber für den dringenden unabwiesbaren Bedarf im Wirtschaftsjahr 2016 bzw. 2017 lediglich i.H.v. je 10.000.000 € zur Fertigstellung laufender Maßnahmen benötigt werden. Durch die neue Aufteilung dieser Investitionen auf die folgenden Jahre sinkt der zur Genehmigung beantragte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für 2016 von 59.419.437 € auf aktuell 49.419.437 € sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 37.090.000 € auf 29.590.000 €.

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte vom KIS allerdings nicht im vollen Umfang die Unabweisbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen nachgewiesen werden.

Daraus ergibt sich eine zusätzliche Reduzierung des genehmigungsfähigen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen um 80.000 € auf letztlich 49.339.437 €. Eine Anhörung des KIS gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG erfolgte am 14.09.2016.

II. Rechtliche Begründung

II.1 Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Grundsätzlich bedarf gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf die Gesamthöhe der für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahmen in aktualisierter Höhe von 49.419.437 € der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Kredite dürfen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EigV i.V.m. § 64 Abs. 3 BbgKVerf nur dann aufgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Finanzierung der

Maßnahme ausgeschöpft wurden und Eigenmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen (Subsidiarität der Kreditaufnahme).

Maßgebliche Kriterien für eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen sind gemäß § 14 Abs. 1 EigV i.V.m. § 86 und § 63 Abs. 1 sowie § 74 Abs. 2 BbgKVerf die geordnete Haushaltswirtschaft und der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Bei seiner Kreditwirtschaft in Verbindung mit der Investitionsplanung hat der Eigenbetrieb darauf zu achten, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und in Zukunft seine Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

Bereits im Wirtschaftsjahr 2015 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 28.123.000 € für die Jahre 2016-2018 genehmigt. Daneben erhielt der Eigenbetrieb eine Kreditgenehmigung i.H.v. insgesamt 29.682.524 €.

Subsidiarität der Kreditaufnahmen

Bereits im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2016 und der Haushaltssatzung 2015/2016 der Landeshauptstadt Potsdam wurde vom Eigenbetrieb geprüft, ob durch den Verzicht bzw. die Verschiebung von anderen investiven Maßnahmen eine Reduzierung des geplanten Bedarfs an Investitionsmaßnahmen der Stadt und des Eigenbetriebes erreicht werden könnte. Dabei zeigte sich insbesondere, dass von der Landeshauptstadt Potsdam keine zusätzlichen Eigenmittel für die Investitionen des KIS zur Verfügung gestellt werden können.

Mit Blick auf den von der Landeshauptstadt Potsdam dem Ministerium des Innern und für Kommunales aktuell vorgelegten Jahresabschluss 2013, mit dem nach Ihren Angaben eine nochmalige deutliche Erhöhung des Rücklagenbestandes sowie des Zahlungsmittelbestandes der Stadt erzielt werden konnte, wurde der KIS mit Blick auf die durch die Maßnahmenverschiebung mittelfristig erreichte Entlastung bei den Mietzahlungen der Stadt um zusätzliche aktuelle Ausführungen zur weiteren Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität der Kreditaufnahmen gebeten. Daraufhin wurde die Möglichkeit der Erhöhung der Investitionszuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam an den KIS von der Stadt erneut geprüft, um infolgedessen zukünftige Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes noch einmal senken zu können. Der KIS teilte mit Schreiben vom 18.10.2016 mit, dass der aktuelle Planungsstand für die mittelfristige Haushaltsplanung 2017-2020 der Stadt aufgrund der verbesserten Haushaltslage gegenüber den im Wirtschaftsplan 2016 ausgewiesenen Zuwendungen künftig steigende Investitionszuschüsse an den Eigenbetrieb vorsieht. Diese Steigerung der Zuschüsse wird sich in der Wirtschaftsplanung 2017 niederschlagen.

Geordnete Haushaltswirtschaft

Die Eigenkapitalausstattung des KIS liegt, einschließlich der Sonderposten aus Investitionszuschüssen, zum 31.12.2014 bei ca. 68,8%. Unter Berücksichtigung aller Risiken der zukünftigen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass der KIS mittelfristig über ausreichend Eigenkapital verfügen wird. Diese gute Eigenkapitalausstattung ermöglicht es dem Eigenbetrieb, auch im Wirtschaftsjahr 2016 Fremdkapital aufzunehmen. Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird ein Jahresüberschuss von 193.950 € erwartet. Seine Liquidität konnte bisher zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt gesichert werden. Mit Beschluss 14/SVV/0355 vom 12.05.2014 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf maximal 10 Mio. € festgesetzt.

Die Kreditverbindlichkeiten gegenüber den Banken betragen zum Stichtag 31.12.2015 132,9 Mio. € (Vj.: 110,1 Mio. €). Der Eigenbetrieb wird planmäßig Zahlungen für Zinsen und Tilgungen im Jahr 2016 von 11,4 Mio. € (Vj.: 10,3 Mio. €) leisten, was ca. 40% seiner Gesamteinnahmen entspricht.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des KIS war und ist stabil. Die Liquidität des KIS konnte bisher uneingeschränkt gesichert werden.

Die Wirtschaftsführung des KIS entspricht mit Blick auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Die mittelfristige Erfolgs- und Finanzlage des Eigenbetriebes stellt sich bis zum Jahr 2019 als ausgeglichen und stabil dar. Neben den voraussichtlich erwirtschafteten Jahresüberschüssen plant der KIS jährlich einen positiven Finanzmittelbestand, der sich im Jahr 2019 auf 5.980.200 € bemessen wird.

Solange die vom KIS im Wirtschaftsplan angesetzten Erlöse auch die Kreditkosten decken und eine Reduzierung der Einnahmen nicht zu erwarten ist, ist eine Überschreitung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes durch die Kreditaufnahme nicht zu befürchten. Gleichwohl ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes weiterhin lediglich aufgrund der jährlichen Miet- bzw. Betriebskostenzahlungen und Investitionszuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gegeben.

Auch wenn der Haushaltsplan der Landeshauptstadt Potsdam 2017 noch nicht beschlossen wurde, kann eingeschätzt werden, dass die im Wirtschaftsplan des KIS mit Stand Oktober 2016 ausgewiesenen Investitionszuschüsse sowie Mieten und Betriebskosten sowohl im Jahr 2016 als auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum in der veranschlagten Höhe geleistet werden können, ohne das Erreichen der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Potsdam zu

gefährden. Der zwischenzeitlich vorgelegte Jahresabschluss 2013, mit dem eine erneute Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorgenommen werden konnte, bestätigt die im Vorjahr getroffene Gesamteinschätzung einer sich insgesamt verbessernden, aber noch immer angespannten Haushaltssituation der Landeshauptstadt Potsdam. Insoweit ist es aus Sicht des MIK weiterhin erforderlich, Kreditgenehmigungen auf unabweisbar erforderliche, pflichtige Maßnahmen zu beschränken.

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte vom KIS allerdings nicht vollumfänglich die Unabweisbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen nachgewiesen werden.

Daraus ergibt sich eine zusätzliche Reduzierung des genehmigungsfähigen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen um 80.000 € auf letztlich 49.339.437 €.

Die o.g. Voraussetzungen für eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 74 Abs. 2 BbgKVerf i.H.v. 49.339.437 € sind gegeben.

Im Übrigen – für Kredite i.H.v. 10.080.000 € - ergeht ein ablehnender Bescheid.

II.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 73 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Im Rahmen der Fortführung von Investitionsvorhaben in den Folgejahren werden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 37.090.000 € für die Jahre 2017 - 2019 erforderlich.

Durch die Neuaufteilung von Investitionen im Bereich „Asyl“ durch den Eigenbetrieb auf die folgenden Jahre sinkt der zur Genehmigung beantragte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 37.090.000 € auf 29.590.000 €. Für den übrigen Betrag i.H.v. 7.500.000 € ergeht ein ablehnender Bescheid.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 14 EigV i.V.m. § 86 und § 73 Abs. 4 BbgKVerf in der Höhe einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung, wie in den Jahren, für welche die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, nach der Finanzplanung insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die im Finanzplan für diese Jahre vorgesehenen Kredite übersteigen jährlich die Ansätze für die Verpflichtungsermächtigungen. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2016 bedarf damit in voller Höhe einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Bei stabiler wirtschaftlicher Lage des KIS und mit Blick auf die sich positiv entwickelnde Haushaltssituation der Landeshauptstadt Potsdam können Kredite für unabweisbare bzw. rentierliche Maßnahmen voraussichtlich auch in den Folgejah-

ren genehmigt werden, solange der Eigenbetrieb die geplanten Mietzahlungen – welche hauptsächlich von der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden – und Zuschüsse jährlich erhält und die Landeshauptstadt Potsdam auch zukünftig in der Lage sein wird, diese an den KIS zu entrichten.

Aus heutiger Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.590.000 € in Verbindung mit den vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Im Rahmen der Anhörung des Eigenbetriebes gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG am 14.09.2016 wurden seitens des KIS keine anererkennungsfähigen Einwände gegen die Teillablehnungen erhoben.

Zu den reduzierten Ansätzen des am 02.03.2016 beschlossenen Wirtschaftsplanes 2016 ist zeitnah ein Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu erwirken und der Kommunalaufsicht bis zum 28.02.2017 vorzulegen.

Hinweis:

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Investitionskredite des KIS in nennenswerten Größenordnungen auch in den folgenden Wirtschaftsjahren nur genehmigungsfähig sein werden, wenn es sich um uneingeschränkt rentierliche Investitionen handelt oder wenn die Investitionen unabweisbar sind und – sofern eine Refinanzierung über Mietzahlungen i.S.d. § 11 Abs. 3 EigV durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgt – der Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 63 Abs. 4 BbgKVerf der Landeshauptstadt unter Berücksichtigung dieser Zahlungen in den zukünftigen Jahren weiterhin dargestellt werden kann.

Investitionen des KIS sind außerdem insbesondere unter dem Aspekt der sparsamen Haushaltsführung und dem Prinzip der Subsidiarität von Kreditaufnahmen zu planen. Die Kredite, die der KIS für dann noch verbleibende unabweisbare oder rentierliche Investitionen aufnimmt, sind durch kostendeckende Mietzahlungen (§ 11 Abs. 3 EigV) der Landeshauptstadt zu refinanzieren.

Darüber hinaus ist auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass künftig der durch die Beschulung von Schülern aus benachbarten Landkreisen beim KIS entstehende Finanzierungsbedarf im investiven Bereich durch eine Beteiligung der betroffenen Landkreise reduziert werden kann. Private Schulträger sind auch zukünftig in die Schulentwicklungsplanung einzubeziehen. Eine Eröffnung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist regelmäßig zu prüfen. Bei den in Zukunft vorgesehenen Vertragsabschlüssen mit den Mietern des Eigenbetriebes sind kostendeckende marktübliche Mieten zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Schlinkert

Dieses Dokument wurde am 16. November 2016 durch Herrn Thomas Schlinkert elektronisch schlussgezeichnet.
--

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 02.03.2016, geändert durch Beschluss vom, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	51.985.518 €
die Aufwendungen	51.791.568 €
der Jahresgewinn	193.950 €
der Jahresverlust	

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	8.046.847 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-52.389.437 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	43.687.416 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	49.339.437 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	29.590.000 €

Potsdam, den _____
Ort, Datum

Oberbürgermeister